

MERKBLATT ZUM EINBAU VON REGENWASSERANLAGEN

GENEHMIGUNGSKRITERIEN

Der verantwortungsbewusste Umgang mit dem Naturgut Wasser wird von den staatlichen und kommunalen Stellen seit längerem mit Nachdruck verfolgt.

Im Interesse der Ökologie und Gesundheitsvorsorge ist es notwendig beim sinnvollen Gebrauch von Trinkwasser folgende Argumente vorrangig zu betrachten.

1.
Verantwortungsbewusstes Handeln und der Einsatz von Wassersparenden Armaturen und Geräten (insbesondere Waschmaschinen, Geschirrspüler und Toilettenspülkästen)

2.
Die Nutzung von Dachablaufwasser außerhalb des Haus- und Wohnbereiches für Garten- und sonstigen Nichttrinkwasserbedarf.

3.
Die Dachablaufwassernutzung innerhalb des Wohnbereiches wegen der hygienischen Risiken auf die WC-Spülung zu beschränken. Im Wohnbereich haben die hygienischen und gesundheitlichen Belange absoluten Vorrang.

4.
Bei der Verwendung von Dachablaufwasser zum Wäschebedarf besteht neben rein ästhetischen Gründen auch erhebliche hygienische Bedenken.

1.
Vor Einbau einer Dachablaufwasseranlage ist ein formloser Antrag in zweifacher Ausfertigung entweder bei der Gemeinde Grabenstätt oder beim Wasserbeschaffungsverband einzureichen. Dem Antrag ist gleichzeitig eine Beschreibung mit Strangschema von der geplanten Anlage beizufügen, die von einem beim Wasserbeschaffungsverband zugelassenen Installationsunternehmen gefertigt bzw. geprüft und mit deren Stempel und Unterschrift versehen wurde.

2.
Nach Genehmigung der Anlage leitet die Gemeinde bzw. der Wasserbeschaffungsverband je einen Abdruck der Genehmigung an das Gesundheitsamt und an die zuständige Gemeindeverwaltung weiter.

3.
Die Abwasserfrage (Kanalgebühren) ist mit der zuständigen Gemeinde zu klären.

4.
Vor dem Verputzen des Brauchwassersystems ist von einem beim Wasserbeschaffungsverband bzw. von der Gemeinde zugelassenen Installationsunternehmen eine Bestätigung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Anlage vorzulegen. Eine anschließende Kontrolle muss möglich sein.

FOLGENDE EINBAUVORSCHRIFTEN SIND ZU BEACHTEN:

1.

Für das Dachablaufwasser ist ein **zweites** Rohrleitungssystem zu installieren, das in **keinerlei Verbindung** mit der Trinkwasserleitung steht. Die anerkannten Regeln der Technik sowie die DIN 1988 sind zu berücksichtigen (***Rohrtrenner sind nicht zugelassen***).

2.

Dieses Rohrleitungssystem ist farblich zu kennzeichnen.

3.

Die Nachspeisemöglichkeit von Trinkwasser in das Dachablaufsystem muss durch einen freien Auslauf im Haus, nach DIN 1988, getrennt sein. Es muss sichergestellt sein, dass in keinem Falle Dachablaufwasser in den Trinkwasserkreislauf gelangen kann.

4.

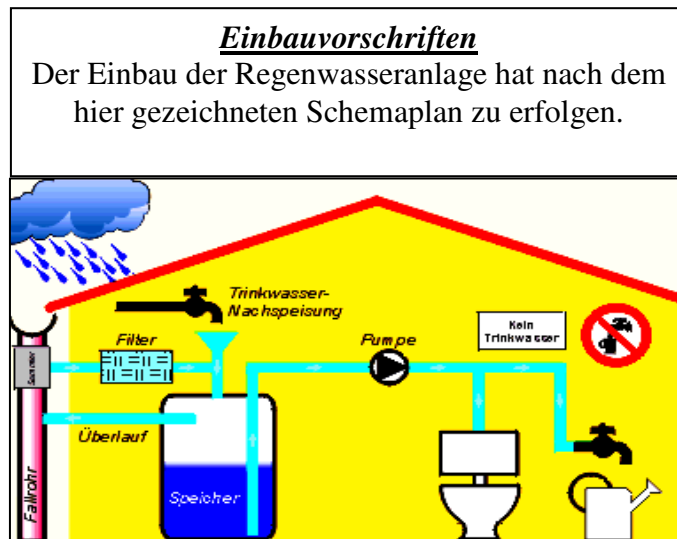
Um Gefährdungen für Kinder zu vermeiden, sind **Auslaufventile** zu installieren, die nur mit **Steckschlüsseln** zu bedienen sind.

5.

Alle Entnahmestellen, die mit Dachablaufwasser gespeist werden, sind mit den Worten „**Kein Trinkwasser**“ oder **bildlich** zu kennzeichnen.

6.

Im Wasseranschlussraum muss ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift angebracht werden: „**Achtung! In diesem Gebäude ist eine Dachablaufwasseranlage installiert. Querverbindungen ausschließen**“.



Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften sowie der Wasserbezugsordnung der Wasserbeschaffungsverband bzw. die Gemeinde Anordnungen für den Einzelfall erlassen kann (§ 22 Wasserbezugsordnung). Hierfür gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Ihr
Wasserbeschaffungsverband Grabenstätt
Schloßstr. 17
83355 Grabenstätt

Ihre
Gemeinde Grabenstätt
Schloßstr. 15
83355 Grabenstätt